

Bundessozialgericht
- 12 RK 7/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 4. April 1979 für Recht erkannt:

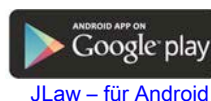
Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 28. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin trotz mehrmonatiger Unterbrechung zwischen Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung und der Auswanderung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 -WGSVG- (BGBl I, 1846) berechtigt ist.

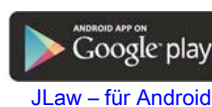
Die Klägerin (geboren am 9. Dezember 1911) ist Verfolgte. Für sie sind Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - zuletzt bis 5. März 1939 - entrichtet worden. Das letzte Beschäftigungsverhältnis als Haushaltshilfe endete nach einem Zeugnis des Arbeitgebers am 15. Mai 1939, nach der Eintragung im Arbeitsbuch am 15. April 1939. Am 21. Juni 1939 wanderte die Klägerin nach Großbritannien aus. Mit ihrem am 9. April 1974 bei der Beklagten eingegangenen Antrag begehrte sie die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. April 1975 ab. Zur Begründung gab sie an: Die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung sei nicht durch einen Verfolgten-tatbestand beendet worden (§ 10 WGSVG iVm § 9 WGSVG). Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 1976). Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hamburg den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG zuzulassen (Urteil vom 28. Juni 1977). In den Gründen hat es ausgeführt: Eine nichtverfolgungsbedingte Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung könne nur dann angenommen werden, wenn schon vor der Verfolgung aus nicht durch Verfolgungsmaßnahmen bedingten Gründen eine nichtversicherungspflichtige Berufstätigkeit aufgenommen worden sei. Das sei hier nicht der Fall gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin habe glaubhaft angegeben, daß sie die Zeit zwischen Ende der Beschäftigung und der Auswanderung zur Vorbereitung der Auswanderung benötigt habe. Hinzu komme, daß wahrscheinlich die Entrichtung von Beiträgen für die letzten Wochen der Beschäftigung wegen finanzieller Schwierigkeiten des letzten Arbeitgebers unterblieben sei. Durch eine solche Unterlassung der Beitragsentrichtung werde jedoch der Zusammenhang der Beendigung versicherungspflichtiger Beschäftigung mit der verfolgungsbedingten Auswanderung nicht aufgehoben.

Mit der Sprungrevision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 9 und 10 WGSVG. Sie führt dazu aus: Die Entscheidung des SG enthalte keine ausreichende Begründung dafür, daß entgegen dem Wortlaut des § 9 WGSVG eine Unterbrechung durch Verfolgung auch dann angenommen werden könne, wenn die Kette zwischen der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung und der Auswanderung nicht durch Ausfall- oder Ersatzzeiten geschlossen werde. Es sei vielmehr davon auszugehen, daß der Gesetzgeber Fälle wie den vorliegenden, ausdrücklich nicht in die Vergünstigung der §§ 9 und 10 WGSVG einbeziehen wollte, weil anderenfalls die bestehende Gesetzesformulierung nicht verständlich wäre.

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteile ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entschieden wird.

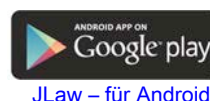
II

Die Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet. Die Klägerin ist zur Nachentrichtung von Beiträgen berechtigt, weil sie ihre letzte Beschäftigung aus Verfolgungsgründen aufgegeben hat.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 10 WGSVG können Verfolgte, die nach § 9 WGSVG zur Weiterversicherung berechtigt sind, auf Antrag – abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung (RVO) – Beiträge in einem bestimmten Umfang nachentrichten. In § 9 WGSVG ist bestimmt, daß Verfolgte zur Weiterversicherung berechtigt sind, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden ist oder die bis zum Beginn der Verfolgung eine Ausfallzeit nach § 1258 Abs 1 Nrn 1, 2 oder 3 RVO zurückgelegt haben. Verfolgte iS dieser Vorschrift sind gem § 1 WGSVG diejenigen, die die Voraussetzungen von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) erfüllen. Die Vorschrift des § 1 BEG setzt eine Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen voraus. Was als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme anzuerkennen ist, wird durch § 2 BEG bestimmt. Danach muß es sich um Maßnahmen handeln, die auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Diese Vorschriften setzen dementsprechend grundsätzlich voraus, daß der Verfolgte von konkreten gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden ist (Blessin/Giessler, Kommentar zum BEG, 1967, § 2 Anm IV 1 und 2, insbesondere 2 b, aa mit Hinweisen auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes -BGH-). Der BGH hat aber in seiner Rechtsprechung den Begriff der konkreten Verfolgung nicht auf unmittelbare Eingriffe in die Lebenssituation des Verfolgten beschränkt. Er hat darauf hingewiesen, daß dieser Begriff nicht zu eng gesehen werden darf. Eine konkrete Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen hat er auch dort anerkannt, wo eine allgemeine Verfolgungsgefahr bestand, die bei verständiger Würdigung erwarten ließ, daß der einzelne in absehbarer Zeit von Verfolgungsmaßnahmen betroffen wird und er sich dieser Gefahr durch Auswanderung oder auf andere Weise entzieht (BGH LM Nr 27 zu § 1 BEG 1956; LM Nr 36 und Nr 47 zu § 64 BEG 1956; LM Nr 40 zu § 2 BEG 1956). Dem hat



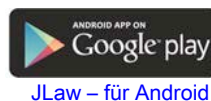
sich auch der erkennende Senat angeschlossen. Er hat ausgeführt, daß anders als in § 14 WGSVG, dem eine andere Fallgestaltung zugrunde liegt, im Rahmen von § 9 WGSVG ein Verfolgungstatbestand auch dann angenommen werden muß, wenn sich der Versicherte aufgrund des allgemeinen Verfolgungsdrucks zur Auswanderung entschließt, um drohenden Gefahren zuvorzukommen (BSG Urteil vom 13. Juli 1978 - 12 RK 3/77 -).

Der Gesetzestext des WGSVG und die Gesetzesbegründung geben - entgegen der Auffassung der Beklagten - keinen Anhalt, daß der Gesetzgeber die Fälle, in denen unter dem Druck bevorstehender Verfolgung schon vor der Auswanderung die Beschäftigung beendet wurde, nicht in die Regelung der §§ 9 und 10 WGSVG einbeziehen wollte. Der erkennbare Zweck dieser Vorschriften liegt - wie das SG zutreffend ausgeführt hat - darin, diejenigen Versicherten, die nach ihrem bisherigen Berufsleben zum Kreis der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen zu rechnen sind, durch die Verfolgung aber derartige Tätigkeiten nicht fortsetzen konnten, durch die Möglichkeit einer Beitragsnachentrichtung zu entschädigen (vgl Begründung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu den §§ 9 und 9 a, BT-Drucks IV/1494 S. 3; ferner Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks IV/715 S. 10 zu § 9). Die Beschränkungen in § 9 WGSVG dienen lediglich dem Zweck, die Beitragsnachentrichtung denjenigen Personen zu verwehren, die das Beschäftigungsverhältnis nicht wegen der Verfolgung aufgegeben haben, sondern mit dem Ziel, eine andere nichtversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, zB eine Tätigkeit als Selbständiger, als Hausfrau oder eine Ausbildung. Für eine derartige Absicht bestand im vorliegenden Fall aber kein Anhalt.

Das SG hat unangefochten und daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) festgestellt, daß die Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgte, um die Auswanderung vorzubereiten. Aus dieser Feststellung folgt, daß das Beschäftigungsverhältnis aus Verfolgungsgründen unterbrochen worden ist. Da die Auswanderung aus Gründen konkreter Verfolgung erfolgte - was bei der Klägerin anerkannt ist -, müssen



- jedenfalls in dem hier festgestellten zeitlichen Umfang - auch die für diese Auswanderung erforderlichen Vorbereitungen als verfolgungsbedingt angesehen werden. Selbst wenn aber das letzte Beschäftigungsverhältnis etwa zunächst wegen verfolgungsbedingter finanzieller Schwierigkeiten des Arbeitgebers geendet haben sollte, ist keine andere Entscheidung möglich. Als konkrete Verfolgungsmaßnahme ist der §§ 1 und 2 BEG ist auch eine Maßnahme anzusehen, die den Arbeitgeber trifft und dadurch mittelbar zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit einem jüdischen Arbeitnehmer führt; denn derartige Maßnahmen sollten die jüdische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit treffen und waren damit auch gegen die Arbeitnehmer gerichtet (BGH LM Nr 39 zu § 64 BEG 1956; BGH RzW 1965, 175). Dieser Rechtsprechung hat sich das BSG ebenfalls angeschlossen (SozR 2200 § 1251 Nr 43). Im übrigen ist aber der Grund für den Verlust der letzten Arbeitsstelle nicht so entscheidend, wenn die Annahme einer neuen Arbeitsstelle aus Verfolgungsgründen unterblieben ist. Mit der Klärung der Frage, ob die Klägerin ihre Arbeitsstelle verfolgungsbedingt oder aus anderen Gründen verloren hat, ist nämlich noch nicht entschieden, ob ihre versicherungspflichtige Beschäftigung iS des § 9 WGSVG unterbrochen oder beendet worden ist. Wie der Senat bereits entschieden hat, kommt es im Rahmen von § 9 WGSVG nicht auf die Unterbrechung oder Beendigung eines einzelnen konkreten Beschäftigungsverhältnisses an. Entscheidend ist vielmehr, ob die weitere Teilnahme am Arbeitsleben als versicherungspflichtiger Beschäftigter unterbrochen oder beendet wurde (BSG SozR 5070 § 9 Nr 1 S 4). Das ist nur und stets der Fall, wenn Verfolgungsmaßnahmen dafür verantwortlich zu machen sind, daß der Verfolgte nach dem Verlust der Arbeitsstelle bis zu seiner Auswanderung keine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat. Eine solche ver-



- 7 -

folgungsbedingte Unterberechnung ist hier aber in der Feststellung des SG zu sehen, daß die Klägerin die Zeit vom Ende der Beschäftigung - frühestens am 15. April 1939 - bis zur Auswanderung - 21. Juni 1939 - zur Vorbereitung der Auswanderung benötigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)